

## Allgemeine Geschäftsbedingungen ADAC-Fahrsicherheits-Training

Stand: 01. Februar 2017

### Bedingungen für Einzel- und Gruppenteilnehmer/ Firmenkunden

#### 1. Teilnahmebedingungen

##### 1.1. Teilnahmeberechtigung:

Privatpersonen (Einzel- und Gruppenteilnehmer) sind nur teilnahmeberechtigt, wenn die Kursgebühr im Voraus bezahlt bzw. ein für die Kursform berechtigender Gutschein oder eine dementsprechende Kostenübernahme vorgelegt wird.

##### 1.2. Gültiger Führerschein

Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der Veranstalter kann verlangen, dass die Fahrerlaubnis vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber des Modells „Begleitetes Fahren“ dürfen nur gemeinsam mit der jeweiligen begleitenden Person am Training teilnehmen.

##### 1.3. Eigenes Fahrzeug

Für das Sicherheitstraining nutzen die Teilnehmer ihre eigenen Fahrzeuge. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch den Veranstalter findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein. Vorhandene, sichtbare Vorschäden des Teilnehmerfahrzeugs können vom Veranstalter dokumentiert werden.

##### 1.4. Zu beachtende Vorschriften

Auf dem gesamten Gelände der Trainingsanlage gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszeichnungsverordnung (StVZO).

Ohne Erlaubnis des Trainers darf die Fahrbahn oder die Aktionsfläche nicht betreten werden.

Sperzonen dürfen nur auf Anweisung des Trainers betreten und verlassen werden.

Die für den Veranstaltungsort geltende Platz- und Betriebsordnung ist zu beachten.

##### 1.5. Diszipliniertes Verhalten

Der Teilnehmer hat sich während des Sicherheitstrainings diszipliniert zu verhalten. Insbesondere sind die Anweisungen der Trainer zu befolgen.

##### 1.6. Alkohol- und Drogenverbot

Während des Sicherheitstrainings gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot.

##### 1.7. Winterreifen

Bei winterlichen Witterungsverhältnissen hat der Teilnehmer sein Fahrzeug entsprechend den Vorgaben der StVO mit Winterreifen auszurüsten.

##### 1.8. Motorradschutzbekleidung

Teilnehmer von Sicherheitstrainings für Motorradfahrer verpflichten sich, komplette Motorradschutzbekleidung sowie einen nach der StVZO zugelassenen Helm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen.

##### 1.9. Gurtpflicht

Während des praktischen Sicherheitstrainings besteht Gurtpflicht.

##### 1.10. Mitnahme von Begleitpersonen

Die Mitnahme von Begleitpersonen ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Teilnehmer des Modells „Begleitetes Fahren“ müssen die Begleitperson bei Anmeldung benennen. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht zum Training mitgebracht werden.

##### 1.11. Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

#### 2. Vertragsschluss

##### 2.1

Die Anmeldung zu einem Fahrsicherheits-Training erfolgt mündlich oder durch Zusendung (per Post, Fax, E-Mail, Internet) oder persönliche Übergabe eines ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages zur Durchführung eines Fahrsicherheits-Trainings verbindlich an. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Veranstalter das Angebot schriftlich bestätigt.

##### 2.2

Als Verbraucher/Kunde haben Sie nach § 312 d BGB das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich zu widerrufen (z. B. Brief, Fax).

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Etwaig erhaltene Gutscheine sind zurückzusenden. Wenn der Bestellwert insgesamt bis zu 40,00 € beträgt, haben Sie die Kosten der Rücksendung zu tragen. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Württemberg e.V.  
Abteilung Verkehr und Technik  
Am Neckartor 2  
70190 Stuttgart

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kaufpreis

wird im Falle des Widerrufs an den Käufer unbar zurückerstattet. Hierzu ist die Angabe der Kontoverbindung vom Kunden anzugeben.

##### 2.3

Ist der Kunde Unternehmer, steht ihm kein Widerrufs- und Rückgaberecht gemäß § 312 d BGB zu.

##### 2.4

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der ADAC Württemberg e.V. mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.

#### 3. Preise/Zahlung

Die Leistungen erfolgen laut aktuellem Angebot.

Es gilt die vom Veranstalter durch Internet, Prospekt oder Flyer veröffentlichte aktuelle Preisliste.

Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung/Buchungsbestätigung erfolgen, bei kurzfristigeren Buchungen spätestens fünf Tage vor dem gebuchten Trainingstermin.

#### 4. Versicherungsschutz

Die in Rechnung gestellte Kursgebühr schließt während der Dauer des Fahrsicherheits-Trainings auf dem Gelände des Trainingsplatzes folgende Versicherungen bei der KRAVAG Versicherung, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg ein: Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit den Versicherungssummen von € 100 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bis € 8.000.000,- je Schadensereignis und geschädigte Person):

Für Pkw/Lieferwagen: Vollkasko mit € 500,- Selbstbeteiligung inkl. Teilkasko mit € 500,- Selbstbeteiligung  
Für Motorräder: Vollkasko mit € 800,- Selbstbeteiligung inkl. Teilkasko mit € 800,- Selbstbeteiligung  
Bei einer Höchstentschädigung von € 75.000,- für Pkw/Lieferwagen und € 25.000,- für Motorräder je Ereignis. Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) vom 01.10.2002 zu Grunde.

#### 5. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden

Falls der Kunde seine Teilnahme storniert kann der Veranstalter folgende Stornogebühren berechnen:

##### Einzelteilnehmer:

Wird eine gebuchte Teilnahme zwischen dem 14. und dem 8. Tag vor dem Kursdatum storniert, fallen 20 % Stornogebühren an. Bei Stornierungen ab dem 7. Tag vor Kursdatum fallen 80 % Stornogebühren an. Ab 2 Tage vor Kursdatum fallen 100 % Stornogebühren an.

Gutscheine der ADAC Fahrsicherheitszentren sind sofort zur Zahlung fällig und können nur vom Käufer storniert werden. Es wird eine Storno- und Bearbeitungsgebühr von 10 % des Rechnungsbetrages erhoben.

Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim Veranstalter. Bei Nichtteilnahme ohne rechtzeitige Stornierung muss der volle Teilnahmepreis bezahlt werden.

Ein einmaliges Umbuchen bis 14 Tage vor dem gebuchten Trainingstermin wird ohne Gebühr vorgenommen, ansonsten fallen 20 % Bearbeitungsgebühren an.

##### Firmen- und Gruppenbuchung:

Bei Nichtteilnahme an einem gebuchten Kurs verfällt die Kursgebühr. Ein nicht rechtzeitiges Erscheinen steht dem Nichterscheinen gleich. Eine Kündigung des Teilnehmervertrags muss schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen, wobei nachstehende Stornobedingungen gelten: Bei Absage zwischen dem 60. und 21. Tag vor der Veranstaltung werden 20 %, bei Absage ab dem 20. Tag vor der Veranstaltung werden 100 % der Kursgebühr berechnet.

Dem Kunden bleibt es unbenommen den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Württemberg sei infolge der Stornierung oder des Nichterscheins ohne Stornierung kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden als die in Ansatz gebrachten Stornopauschalen.

#### 6. Veranstaltungsabsage/-verlegung und Kündigung durch den Veranstalter

##### 6.1. Veranstaltungsabsage/-verlegung

Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl (5 Teilnehmer) oder bei extremen Witterungsverhältnissen, das Sicherheitstraining abzusagen, abzubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

Bei Absage erstattet der Veranstalter die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus o.g. Gründen kann der Veranstalter für bereits erbrachte Trainingsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.

##### 6.2. Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer vom Training auszuschließen:

- bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen des Trainers oder die StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden;

- bei begründetem Verdacht bestehender Fahruntüchtigkeit, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

#### 7. Leistungsstörungen

Der Veranstalter verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung des Fahrsicherheits-Trainings. Er haftet für Schäden, die dem Teilnehmer durch schuldhaftes Nichterfüllen der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadensersatz ist hierbei für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden auf die Höhe des Kurspreises beschränkt.

#### 8. Haftung für Personen- und Sachschäden

Dem Teilnehmer und eventuellen Begleitpersonen ist bekannt, dass es sich bei dem Sicherheitstraining um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotenzial handelt. Die Teilnahme an einem Sicherheitstraining erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Hat der Veranstalter nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen für einen Sachschaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Der Veranstalter haftet nicht für die durch Dritte zugefügten Personen- bzw. Sachschäden.

Die Teilnahme am Fahrsicherheitstraining erfolgt grundsätzlich **auf eigene Gefahr**. Der ADAC Württemberg und das mit der Durchführung der Trainings betraute Personal haften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und nur für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

#### 9. Fotos und Filmmaterial

Die Teilnehmer erklären ihr Einverständnis, dass der Veranstalter Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Der Veranstalter ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken (auch im Internet) zu verwenden.

#### 10. Datenschutz

Der Veranstalter ist berechtigt, im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen einer Veranstaltung personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. In diesem Zusammenhang dürfen auch die im Rahmen einer ADAC-Mitgliedschaft bereits gespeicherten Daten genutzt werden. Die erhobenen Daten werden in gemeinsamen Datensammlungen des ADAC e.V., der mit ihm verbundenen Tochtergesellschaften und der Regionalclubs gespeichert und dürfen auch für die Beratung und Betreuung in Bezug auf alle Leistungen des ADAC e.V. und seiner Tochtergesellschaften genutzt werden. Der Speicherung und Nutzung der Daten für die Betreuung und Beratung kann jederzeit widersprochen werden.

#### 11. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart.

#### 12. Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bewusst gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Sollte der Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, so findet auf das Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Der ADAC Württemberg e. V. nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

#### ADAC Württemberg e. V.

Vertreten durch Dieter Roßkopf, Vorsitzender des Vorstands

Am Neckartor 2  
70190 Stuttgart

Telefon: 0711/2800-0  
Telefax: 0711/2800-133  
E-Mail: service@wtb.adac.de

Vereinsregister 331 Amtsgericht Stuttgart  
Umsatzsteuer-ID: DE 147800351